



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

**Frage Nummer 44
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der angekündigte Erlass der Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen für einige Wenige mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren, insbesondere in Bezug auf all diejenigen Betroffenen, die der Rückzahlungsforderung schon nachgekommen sind, obwohl sie nun auch unter die angekündigten Erlass-Regeln fallen, haben alle, die von Rückzahlungsforderungen betroffen waren und die etwaige Rückzahlungen bereits geleistet haben, die Aufforderung zu diesen finalen Rückzahlungen mit einem Rückzahlungsbescheid erhalten, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird in der aktuellen Konkretisierung der ermessensleitenden Kriterien für den Erlass

offener Rückzahlungsforderungen bei erhaltenen Corona-Soforthilfen nicht gesehen. Die Bayerische Haushaltsordnung sieht die Möglichkeit des Erlasses bestehender Forderungen bei Vorliegen einer besonderen Härte vor. Diese ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften – VV – zu Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Eine Existenzgefährdung wird vermutet, wenn der erwartete Jahresüberschuss nach Steuern sowie weitere Einkünfte und die liquiden Betriebsmittel nicht ausreichen, um die Rückzahlungsraten zu zahlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlass nicht generell, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung erfolgt. Somit kann unter Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Spielräume den Betroffenen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und Ansprüchen aus der Corona-Soforthilfe ausgesetzt sind, durch einen Erlass geholfen werden.

Hiervon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen die Betroffenen Rückzahlungen bereits geleistet haben. Dadurch haben sie gezeigt, dass sie sich durch die Rückzahlungsforderung keiner wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sahen. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage hätte auch bisher schon die von der bayerischen Haushaltsordnung vorgesehene Möglichkeit, einen Erlass zu beantragen, bestanden.

Nach Nr. 3.5 der VV zu Art. 59 BayHO können „geleistete Beträge ausnahmsweise auch erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums; es kann auf seine Befugnis verzichten.“

Im derzeitigen Erinnerungsverfahren werden keine Rückforderungsbescheide erlassen. Die Rückzahlung erfolgt nach selbsttägiger Überprüfung des Liquiditätsengpasses durch den Empfänger selbst. Erst im nachfolgenden verpflichtenden Rückmeldeverfahren oder auch auf Wunsch der Betroffenen, die der Bewilligungsstelle lediglich den Betrag der Überkompensation mitteilen, aber (noch) keine Rückzahlung leisten, werden entsprechende Widerrufs- und Rückforderungsbescheide erlassen.